

A) Mitglieder mit Stimmrecht nach § 30 Abs. 2 BJR-Satzung

I. Jugendverbände nach § 30 Abs. 2 a BJR-Satzung	Anzahl Delegierte
- ARGE der Pfadfinderorganisationen (DPSG, VCP, BdP) (kleiner Dachverband)	3
- Bayerische Fischerjugend des Landesfischereiverbandes Bayern	2
- Deutsche Beamtenbundjugend Bayern	1
- Johanniter-Jugend Bayern	1
- Jugendorganisation Bund Naturschutz (JBN) Bayern	1
- Junge Tierfreunde im Verband Bayerischer Rassekaninchenzüchter	2
- Landesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Bayern	2
- Landesjugendwerk des Bundes Freikirchlicher Pfingstgemeinden (KdöR)	2
- Malteser Jugend Bayern	1
- Naturschutzjugend im Landesbund für Vogelschutz in Bayern	2
- Nordbayerische Bläserjugend im NBMB e.V.	2
- Solidaritätsjugend Deutschlands, LV Bayern	1
- THW-Jugend Bayern	2
- Tierschutzjugend Roth im Tierschutzbund Bayern e.V.	1
II. Jugendverbände bzw. Dachorganisationen nach § 30 Abs. 2 b BJR-Satzung	
- Bayerische Sportjugend (bsj) im BLSV	4
- Bayerische Sportschützenjugend BSSJ	3
- Bayerisches Jugendrotkreuz	3
- Bund der Deutschen Katholischen Jugend in Bayern	4
- Deutsche Karnevalsjugend – Landesverband Bayern - RCV-Jugend Roth	1
- Evangelische Jugend in Bayern	4
- Gewerkschaftsjugend im DGB	2
- Jugendfeuerwehr Bayern im Landesfeuerwehrverband Bayern e.V.	3
- Jugend des Deutschen Alpenvereins e.V. Bayern	2
III. Örtliche Jugendgruppen nach § 30 Abs. 2 c BJR-Satzung	
- Jugendtreff Thalmässing e.V.	1
IV. Zwei gewählte Jugendsprecher*innen offener Jugendeinrichtungen nach § 30 Abs. 2 d BJR-Satzung	2
Delegierte insgesamt	52

B) Mitglieder ohne Stimmrecht nach § 30 Abs. 3 a und b BJR-Satzung

- I. Gewählte Mitglieder des Vorstands, soweit sie nicht Delegierte nach Abs. 2 sind mit Antragsrecht
- II. Zwei Schülersprecher*innen aus verschiedenen Schularten
- III. Je ein/e Vertreter*in von Jugendorganisationen, die Aufnahme in den BJR beantragt haben
- IV. KJR-Geschäftsführer
- V. Gewählte Einzelpersonlichkeiten
- VI. Gewählte Rechnungsprüfer*innen

C) Gäste mit Rederecht nach § 30 Abs. 4 BJR-Satzung

- I. Vertreter*innen des Kreistages und von Behörden, die sich mit Jugendarbeit befassen.
Die genaue Zahl regelt die Geschäftsordnung.
- II. vom BJR/BezJR entsandte Vertreter*innen
- III. Weitere vom Vorstand geladene Gäste
- IV. von Jugendverbänden/-gruppen zur Wahl vorgeschlagene, nicht delegierte Personen